

# GEMEINDE HEMSBÜNDE

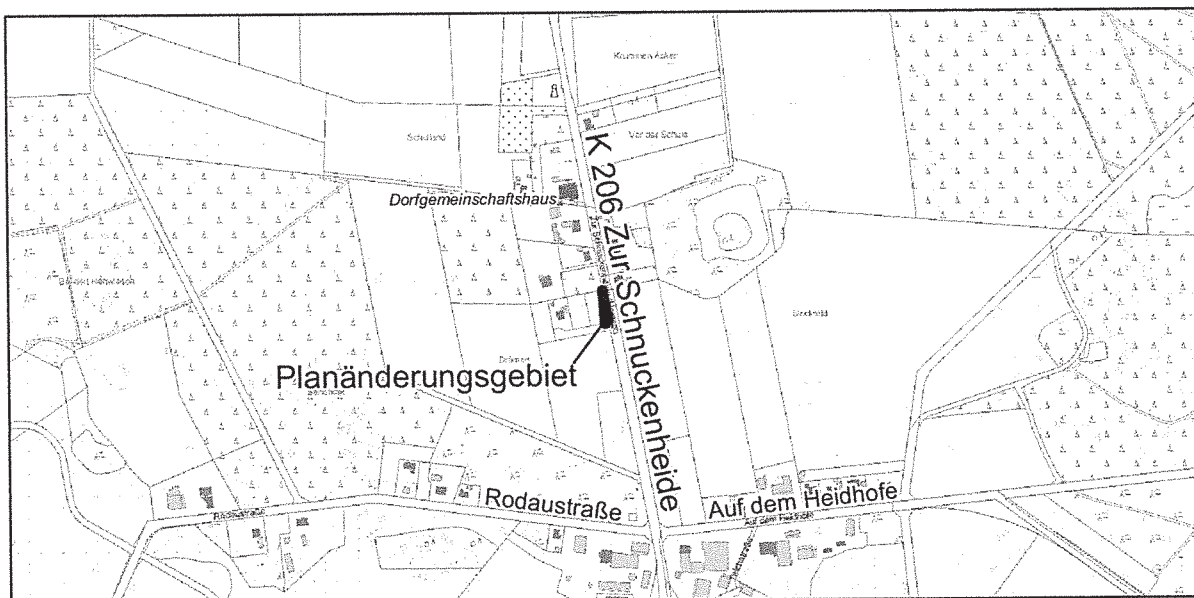
## INKRAFTTRETEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10

### „DRÖHMEN“

(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dröhmen" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dröhmen" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemsbünde, Dorfstraße 28, 27386 Hemsbünde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.


Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hemsbünde, den 01.03.2019

  
Der Bürgermeister  
(Struck)

